

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LY120028-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann und Oberrichter Dr. P. Higi sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. F. Gohl Zschokke.

## Urteil vom 20. September 2012

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen)**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes in Zivil- und Strafsachen des Bezirksgerichtes Hinwil vom 10. Juli 2012; Proz. FE120087**

### **Erwägungen:**

1. Die Gesuchstellerin gelangte mit Eingabe vom 14. Mai 2012 (Datum Poststempel; act. 5/1) an das Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen des Bezirksgerichtes Hinwil. Sie verlangte die Ehescheidung gestützt auf Art. 114 in Verbindung mit Art. 112 ZGB und stellte diverse Anträge zur Regelung der scheidungsrechtlichen Nebenfolgen (act. 5/1 S. 2 f.). Überdies ersuchte sie um Erlass vorsorglicher Massnahmen, mit welchen die gerichtlich genehmigte Vereinbarung im Eheschutzverfahren (Geschäfts-Nr. EE100123-E) aufgehoben bzw. abgeändert werden sollte (act. 5/1 S. 3). Anlässlich der Verhandlung vom 10. Juli 2012 erweiterte die Gesuchstellerin ihr Massnahmebegehren (vgl. Prot. VI S. 4 ff. und act. 20 S. 1).

2. Mit Urteil vom 10. Juli 2012 (act. 3/1 = act. 4 = act. 5/24) erliess das Einzelgericht vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens. Namentlich stellte es den Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.1995, in Abänderung von Ziffer 2 der Verfügung des Bezirksgerichtes Hinwil vom 1. September 2011 unter die elterliche Obhut der Gesuchstellerin (vgl. Dispositivziffer 1) und hob Ziffer 4 der mit Verfügung des Bezirksgerichtes Hinwil vom 1. September 2011 genehmigten Vereinbarung auf (vgl. Dispositivziffer 2). Es wies das Begehren ab, den Gesuchsgegner zu verpflichten, für den mündigen Sohn D.\_\_\_\_\_ monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (vgl. Dispositivziffer 3). Überdies verpflichtete es den Gesuchsgegner, der Gesuchstellerin für den Sohn C.\_\_\_\_\_ rückwirkend ab 15. Mai 2012 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 575.-- für den Monat Mai 2012 und von Fr. 1'150.-- ab Juni 2012 zu bezahlen, zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines Monats, auch über die Mündigkeit von C.\_\_\_\_\_ hinaus, solange dieser bei der Gesuchstellerin wohnt und keine eigenen Ansprüche gegen den Gesuchsgegner stellt (vgl. Dispositivziffer 4). Ferner hielt es fest, dass über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Endentscheid befunden werde (vgl. Dispositivziffer 5).

3. Der Gesuchsgegner erhob mit Eingabe vom 10. August 2012 (Datum Poststempel; act. 2) rechtzeitig Berufung gegen Dispositivziffer 4 des erwähnten Urteils (vgl. act. 5/25). Er verlangte, er sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin für den Sohn C.\_\_\_\_\_ rückwirkend ab 15. Mai 2012 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 442.50 für den Monat Mai 2012 und von Fr. 885.-- ab Juni 2012 zu bezahlen (vgl. act. 2 S. 2).

4. Mit Verfügung vom 20. August 2012 (act. 6) wurde dem Gesuchsgegner eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um für das Berufungsverfahren einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Dieser Betrag traf rechtzeitig bei der Gerichtskasse ein (vgl. act. 7 und act. 8). Am 3. September 2012 stellte die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners einen Vergleich in Aussicht und ersuchte darum, einstweilen von der allfälligen Fristansetzung zur Berufungsbeantwortung abzuweichen (vgl. act. 9).

5. Mit Eingabe vom 17. September 2012 (act. 10), hierorts eingegangen am 18. September 2012, reichte die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners eine Vereinbarung der Parteien vom 10. bzw. 14. September 2012 (act. 11) ein und beantragte, das Berufungsverfahren als durch Vergleich erledigt abzuschreiben. Die Vereinbarung lautet wie folgt:

"1.

Die Parteien treffen im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen in Abweichung von Ziff. 4 des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 10. Juli 2012 (FE120087) die folgende Vereinbarung:

1.1.

Der Berufungskläger verpflichtet sich, der Berufungsbeklagten für den Sohn C.\_\_\_\_\_ rückwirkend ab März 2012 folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- Fr. 875.- pauschal für die Zeit von März 2012 bis 14. Mai 2012
- Fr. 350.- für die Zeit vom 15. bis 31. Mai 2012
- Fr. 700.- pro Monat von Juni 2012 bis und mit Juli 2013
- Fr. 600.- pro Monat von August 2013 bis und mit Juli 2014
- Fr. 700.- pro Monat von August 2014 bis und mit Juli 2015

zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinder- bzw. Ausbildungszulagen.

1.2.

Zusätzlich verpflichtet sich der Berufungskläger, dem Sohn C.\_\_\_\_\_ auf dessen Sparkonto für die Zeit von August 2014 bis Juli 2015 monatlich den Betrag von Fr. 100.- zu überweisen.

2.

Betreffend den Unterhalt für den mündigen Sohn D.\_\_\_\_\_ wird eine aussergerichtliche Vereinbarung getroffen.

3.

Die Parteien ersuchen das Obergericht Zürich, von dieser Vereinbarung Vormerk zu nehmen und das Berufungsverfahren (Geschäfts-Nr.: LY120028) infolge Vergleichs als erledigt abzuschreiben.

4.

Die Parteien beantragen dem Gericht, ihnen die Abschreibungskosten für das Berufungsverfahren je zur Hälfte aufzuerlegen."

6. Soweit in familienrechtlichen Angelegenheiten Kinderbelange zu regeln sind, gilt der Offizial- und Untersuchungsgrundsatz und das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (vgl. Art. 296 Abs. 1 ZPO). Das Gericht entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge (vgl. Art. 296 Abs. 3 ZPO). Vereinbarungen über Kinderbelange, namentlich auch solche über vorsorgliche Massnahmen während der Prozessdauer, unterliegen daher der Genehmigungspflicht (vgl. FamKomm, Scheidung/Stein-Wigger, Anh. ZPO Art. 279 N 3 mit zahlreichen weiteren Hinweisen).

7. Der am tt.mm.1995 geborene C.\_\_\_\_\_ absolviert seit dem 22. August 2011 eine Lehre als Anlagen- und Apparatebauer. Mit dieser Tätigkeit erzielt er ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 500.-- im ersten, von Fr. 600.-- im zweiten, von Fr. 800.-- im dritten und von Fr. 1'100.-- im vierten Ausbildungsjahr (vgl. act. 23/2). Seine Nettoeinkünfte sind bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen. Ebenso ist den Bedürfnissen von C.\_\_\_\_\_ sowie den finanziellen Verhältnissen der Parteien Rechnung zu tragen. Die von den Parteien für den Zeitraum von März 2012 bis und mit Juli 2015 festgelegten Unterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_ erscheinen unter Berücksichtigung der massgeblichen Umstände als angemessen. Die Vereinbarung der Parteien bezüglich der Kinderbelange erweist sich somit als genehmigungsfähig. Es ist demzufolge in diesem Sinne zu entscheiden. Die Dis-

positivziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils vom 10. Juli 2012 ist daher aufzuheben und entsprechend abzuändern. Im Übrigen ist von der Vereinbarung der Parteien Vormerk zu nehmen. Sie hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (vgl. Art. 241 Abs. 2 ZPO).

8. Bei einem gerichtlichen Vergleich trägt jede Partei die Prozesskosten nach Massgabe des Vergleichs (vgl. Art. 109 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 500.-- festzusetzen und den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Die Gerichtskosten sind mit dem vom Gesuchsgegner geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (vgl. Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Gesuchstellerin ist dementsprechend zu verpflichten, dem Gesuchsgegner den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 250.-- zu ersetzen (vgl. Art. 111 Abs. 2 ZPO).

### **Es wird erkannt:**

1. Dispositivziffer 4 des Urteils des Einzelgerichtes in Zivil- und Strafsachen des Bezirksgerichtes Hinwil vom 10. Juli 2012 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für den Sohn C.\_\_\_\_\_ rückwirkend ab März 2012 folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- Fr. 875.-- pauschal für die Zeit von März 2012 bis 14. Mai 2012
- Fr. 350.-- für die Zeit vom 15. bis 31. Mai 2012
- Fr. 700.-- pro Monat von Juni 2012 bis und mit Juli 2013
- Fr. 600.-- pro Monat von August 2013 bis und mit Juli 2014
- Fr. 700.-- pro Monat von August 2014 bis und mit Juli 2015

zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den ersten eines Monats, solange C.\_\_\_\_\_ bei der Gesuchstellerin wohnt und keine eigenen Ansprüche gegen den Gesuchsgegner stellt.

2. Im Übrigen wird vom Vergleich der Parteien vom 10./14. September 2012 Vormerk genommen und das Berufungsverfahren abgeschrieben.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.-- festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Sie wird mit dem vom Gesuchsgegner geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 250.-- zu ersetzen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen des Bezirksgerichtes Hinwil und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 9'407.50.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. F. Gohl Zschokke

versandt am: